

Vertrag über die Benutzung der „Grillhütte Odersbach“

Die Vereinsgemeinschaft „Grillhütte Odersbach“ überlässt

Name:

Straße:

Wohnort:

Tel.Nr.:

für den von: bis

die Grillhütte

Die Benutzungsgebühr beträgt: 70,00 €
Als Kautions ist ein Betrag von **100 €** zu hinterlegen 100,00 €
Gesamtbetrag: 170,00 € (zu zahlen bei Vertragsabschluss)

Kautions hinterlegt: _____
(Unterschrift Hüttenwartin)

Kautions zurück: _____
(Unterschrift Mieter)

Reinigung gewünscht: ja nein

Die Grillhütte und der Außenbereich wurden in

Schlüsselübergabe an der Grillhütte. Dazu bitte vorher telefonisch einen Termin mit der Hüttenwartin Frau Hoffmann, Tel. 06471/508728 vereinbaren.

Der Gesamtbetrag von **170,00 €** ist bei Abschluss des Vertrages zu entrichten. Mieter, die weiter als **25 km** entfernt wohnen, können den Gesamtbetrag an die unten angegebene Bankverbindung überweisen. Der Betrag muss spätestens **1 Woche** nach Vertragsabschluss überwiesen sein. Die Rücksendung eines unterschriebenen Vertragsexemplars oder dessen Vorlage erfolgt unmittelbar danach. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht kein Anrecht mehr auf die Nutzung und durch die Vereinsgemeinschaft kann eine anderweitige Vergabe erfolgen.

Die Kautions wird wie folgt zurückerstattet:

- Übergabe der Hütte wie übernommen (Putzen oder sonstige Arbeiten sind nicht erforderlich): 100,-€
- Hütte besenrein und normal verschmutzt übergeben (Nur ein Putzen ist noch erforderlich): 70,-€
- Übergabe ohne Reinigung bzw. starker Verschmutzung
u. Nichteinhaltung des Übergabetermins: Keine Rückerstattung der Kautions

Die Reinigung der Grillhütte und der Außenanlage muss am nächsten Tag bis 10.00 Uhr durchgeführt sein oder nach Absprache mit der Hüttenwartin bis Uhr.

Beschädigungen sind durch die Kautions nicht abgedeckt. Sollte nach Vertragsabschluss der Mieter die Grillhütte nicht in Anspruch nehmen, erfolgt **keine** Rückzahlung der Benutzungsgebühr in Höhe von 70,-€. Die Kautions wird Ihnen nach der Rückgabe des Schlüssels und Abnahme der Grillhütte zurückgegeben. Die Reinigung der Grillhütte, Toiletten und der Außenanlage muss am nächsten Tag bis **10.00 Uhr** durchgeführt sein. Die Reinigung wird von der Hüttenwartin überwacht.

Die Benutzungsordnung ist Gegenstand des Vertrages (siehe Rückseite). In der Benutzungsgebühr ist die Benutzung von **10 Festzeltgarnituren** und **2 Bistrotischen** enthalten. Der Vertragsnehmer haftet für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit an Grillhütte, Nebengebäuden, Einrichtungsgegenständen, Außenanlagen und Parkplatz verursacht werden. Der Vertragsnehmer stellt die Vereinsgemeinschaft „Grillhütte Odersbach“ von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung der Grillanlage ergeben (z. B. Verletzungen und Verkehrssicherungspflicht).

Jugendliche dürfen sich ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene, nicht auf dem Grillhüttengelände aufhalten.

Den Anordnungen der Vorstände der vier Vereine ist Folge zu leisten.

Odersbach, den
Betrag erhalten

Vereinsgemeinschaft, i.A. Gerhard Müller

Vertragsnehmer

Benutzungsordnung für die Grillhütte Odersbach

01. Die Grillhütte Odersbach ist eine Einrichtung der „Vereinsgemeinschaft Odersbach“. Sie kann an Vereine, Gruppen und Privatpersonen vermietet werden.
02. Ob die Grillhütte für eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, entscheidet der Beauftragte der Vereinsgemeinschaft - im Zweifelsfalle die Vorstände der Vereine die die Vereinsgemeinschaft bilden.
03. Der notwendige Benutzungsvertrag ist mit dem Vertreter der Vereinsgemeinschaft, Herrn Gerhard Müller, abzuschließen.
04. Ein Recht auf Hüttenbenutzung ist nur bei vollständiger Bezahlung gegeben.
05. Bei Terminüberschneidungen ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Über Ausnahmen entscheidet die Vereinsgemeinschaft.
06. Veranstaltungen der Vereinsgemeinschaft haben Vorrang.
07. Die Grillhütte mit ihren Einrichtungsgegenständen, die Nebengebäude und Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
08. Das Befahren der Grillanlage mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Für entstandene Schäden haftet der Vertragsnehmer.
09. Jugendlichen, ist die Benutzung der Grillhütte, nur unter der Aufsicht Erwachsener, die auch die Haftung übernehmen, gestattet.
10. Nach jeder Veranstaltung sind die Grillhütte, die Nebengebäude und die Außenanlage im ordentlichen und gereinigten Zustand der Hüttenwartin zu übergeben.
11. Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Heiße Asche und Verbrennungsrückstände sind in die bereitgestellten Behälter einzufüllen.
12. Die Beschaffung des Brennmaterials obliegt dem Veranstalter.
13. Das Einholen von Holz aus den angrenzenden Wäldern, bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Forstbehörde.
14. Das Lagern, Sägen und Hacken von Brennholz in der Grillhütte oder auf dem überstehenden Außenboden ist verboten.
15. Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem vorhandenen Parkplatz abzustellen.
16. Der Grillplatz ist für Pferde gesperrt.
17. Die jeweils zu entrichtende Benutzungsgebühr und die Höhe der Kaution, werden von der Vereinsgemeinschaft festgesetzt.
18. Jeder Benutzer der Grillhütte haftet auch für entstandene Schäden.
19. Den Anweisungen der Vereinsgemeinschaft und der Hüttenwartin ist unbedingt Folge zu leisten.
20. Wer sich den Anordnungen widersetzt, oder gegen die Benutzungsordnung verstößt, wird von der Benutzung der Grillhütte ausgeschlossen.
21. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsgemeinschaft.

Die Vereinsgemeinschaft „Grillhütte Odersbach“ setzt sich zusammen aus:

MGV „Frohsinn“ Odersbach
Kur- und Verkehrsverein Odersbach
Freiwillige Feuerwehr Odersbach
SV 1960 Odersbach

Odersbach den 03. März 2016

i.V. Gerhard Müller